

Onlinekurs Klausuren Coaching 2026-2
Besprechungsklausur Nr. 4 / Zivilrecht
(Zivilurteil nach Vollstreckungsbescheid)

Mahnbescheid (Auszug)

vom 26. Januar 2026

Amtsgericht Schleswig
Zentrales Mahngericht

Geschäftsnummer: B 9983/26

Frau
Belinda Beuer
Nietzschestraße 14
25421 Pinneberg

Antragsteller:

Silvana Schnabel, Brahmsstraße 1, 25421 Pinneberg

Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:

I. Hauptforderung: 60 € wegen Zahlung Vertragsstrafen infolge unberechtigten Parkens des Audi A6, PI-GG-2000, auf Mitarbeiterparkplatz des Baumarkts K-Center am 13. Oktober 2025 und 20. Oktober 2025, jeweils 30 €.

II. Kosten wie nebenstehend: (...)

III. Zinsen:

Hinzu kommen laufende Zinsen: Jahreszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 60 € seit dem 26. November 2025

Der Antragsteller hat erklärt, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt.

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht. Es fordert sie hiermit auf, innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung dieses Bescheids (...)

gez. Bergener
Rechtspfleger

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026-2
Besprechungsklausur Nr. 4 / Sachverhalt Seite 2

Der Antrag auf Erlass des Mahnbescheides in der notwendigen Form, datiert auf den 20. Januar 2026, war beim Mahngericht am 22. Januar 2026 eingegangen. Die Zustellung des Mahnbescheids vom 26. Januar 2026 erfolgte laut Zustellungsurkunde am 27. Januar 2026 durch Einlegung in den Briefkasten.

Ein Widerspruch des Antragsgegners ging nicht beim Mahngericht ein.

Daraufhin erging auf einen Antrag vom 26. Februar 2026 hin am 2. März 2026 ein entsprechender Vollstreckungsbescheid. Dieser Vollstreckungsbescheid wurde dem Antragsgegner am 3. März 2026 zugestellt.

Belinda Beuer
Nietzschestraße 14
25421 Pinneberg

9. März 2026

An das
Amtsgericht Schleswig
Mahngericht
24837 Schleswig

Amtsgericht Schleswig Eingang: 10. März 2026

In dem Verfahren
Geschäftsnummer: B 9983/26

gegen mich, Belinda Beuer, Nietzschestraße 14, 25421 Pinneberg

lege ich hiermit Einspruch ein gegen den Vollstreckungsbescheid vom 2. März 2026, mir zugestellt am 3. März 2026.

Belinda Beuer

Die Akten wurden antragsgemäß an das Amtsgericht Pinneberg abgegeben. Dort erhielt das Verfahren das Aktenzeichen 6 C 234/26.

Das Amtsgericht Pinneberg forderte den Antragsteller durch Verfügung vom 27. April 2026, zugestellt am 28. April 2026, zur Anspruchsbegründung innerhalb von zwei Wochen auf.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026-2
Besprechungsklausur Nr. 4 / Sachverhalt Seite 3

Jana Janowitsch
Rechtsanwältin
25421 Pinneberg
Brahmsstraße 150

Pinneberg, 10. Mai 2026

An das
Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

In Sachen

Silvana Schnabel gegen Belinda Beuer

Az.: 6 C 234/26

zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass ich die Klägerin im streitigen Verfahren vertrete.

Ich beziehe mich auf die Anträge aus dem Mahnverfahren und den Vollstreckungsbescheid.

Außerdem ergänze ich nun die Anträge aus dem Mahnverfahren. Die Anträge lauten nun:

1. Die Beklagte wird in Aufrechterhaltung des Vollstreckungsbescheids des Amtsgerichts Schleswig vom 2. März 2026, Geschäftsnummer B 9983/26, verurteilt, an die Klägerin 60 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 26. November 2025 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, ihren Pkw Audi A6, amtl. Kennzeichen PI-GG-2000 selbst oder durch eine dritte Person auf den Mitarbeiterparkplätzen des Grundstücks in Pinneberg, Industriestraße 200, abzustellen.

Für den Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagten die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten, die Halterin eines unter Verstoß gegen die Parkbedingungen abgestellten Pkws ist, sog. erhöhte Parkentgelte sowie Unterlassung.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-2

Besprechungsklausur Nr. 4 / Sachverhalt Seite 4

Die Klägerin ist Eigentümerin mehrere Grundstücke. U.a. gehört ihr das Grundstück in Pinneberg, Industriestraße 200, auf dem sich der Parkplatz für den Baumarkt „K-Center“ befindet.

Beweis: Grundbuchauszug (Anlage K₁)

Die Klägerin hat mit dem Betreiber des Baumarktes verabredet, dass dessen Mitarbeiter und Kunden unter Einhaltung gewisser Regeln dort parken dürfen. Die Klägerin wird für diese Nutzung vom Betreiber des Baumarktes entlohnt und stellt diesem überdies im Rahmen dieses Vertrags noch den Kontrollservice zur Verfügung. Ihre Mitarbeiter kontrollieren die Einhaltung der für die Kunden aufgestellten Regeln und setzen diese notfalls durch.

Beweis: Vertrag der Klägerin mit dem Betreiber (kopierte Auszüge als Anlage K₂)

Die Klägerin hat bestens organisiert, dass niemand übersehen kann, dass dort gewisse Parkregeln gelten und notfalls auch durchgesetzt werden. Sie hat auf diesem Parkplatz insgesamt etwa 30 Schilder gut platziert anbringen lassen, in denen darauf hingewiesen wird, dass es sich um Privatparkplätze handelt, deren Benutzung für eine Höchstparkdauer von 90 Minuten zum Zwecke des Einkaufs und mit Parkscheibe kostenlos ist.

Daneben sind gesondert beschilderte Stellflächen vorhanden. Diese sind ausschließlich den Mitarbeitern des Baumarkts vorbehalten, wobei diese dann einen entsprechenden Mitarbeiter-Parkausweis ins Auto legen müssen.

Zudem enthalten alle Schilder den Hinweis, dass bei widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen „ein erhöhtes Parkentgelt“ von jeweils 30 € erhoben wird.

Beweis: Lichtbilder (Anlage K₃) sowie Zeugnis des N.N. (Mitarbeiter der Klägerin, werden im Bestreitensfalle noch benannt).

Die Beklagte ist – wie die Klägerin mit großem Aufwand später ermittelt hat – die Halterin eines Pkws Audi A6 mit dem amtlichen Kennzeichen PI-GG-2000.

Beweis: Halterauskunft (Anlage K₄); ggf. Parteieinvernahme der Beklagten selbst.

Dieser Pkw war am 13. Oktober 2025 und am 20. Oktober 2025 jeweils unberechtigt auf einem Mitarbeiterparkplatz des Baumarkts abgestellt.

Beweis: Zora Zechel (Mitarbeiterin der Klägerin, Adresse wird im Bestreitensfalle noch benannt); Lichtbilder (Anlage K₃).

Es ist davon auszugehen, dass die Beklagte hierbei die Fahrerin war.

Die Mitarbeiterin der Klägerin hinterließ jeweils Zahlungsaufforderungen an dem Pkw von jeweils 30 €.

Als keine Zahlungen erfolgten, stellte die Klägerin Halteranfragen.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-2

Besprechungsklausur Nr. 4 / Sachverhalt Seite 5

Mit Schreiben vom 17. November 2025 wandte sich die Klägerin an die Beklagte und forderte diese unter Androhung rechtlicher Schritte zur Zahlung auf sowie dazu, einen etwaigen nicht mit ihr identischen Fahrer namentlich zu benennen.

Die Beklagte behauptete aber unverschämterweise, dass sie in den beiden Fällen nicht die Fahrerin des Pkws gewesen zu sein, und verweigerte mit E-Mail vom 25. November 2025 jede Zahlung.

Beweis: E-Mail-Ausdruck vom 25. November 2025 (Anlage K₅).

Weiterhin verweigert sie auf die Forderung der Klägerin, den – angeblichen – Fahrer namentlich zu benennen, auch diese mit Recht geforderte Auskunft, weil angeblich kein solcher Auskunftsanspruch bestehe.

Beweis: E-Mail-Ausdruck vom 25. November 2025 (Anlage K₅).

Aus diesem Grund ist nicht nur der Zahlungsanspruch gegeben, sondern auch eine Wiederholungsgefahr als Grundlage für die Forderung auf Unterlassung. Schon die verweigerte Auskunft zeigt, dass die Beklagte die Klägerin an der Nase herumzuführen versucht und sie in Wahrheit selbst die Fahrerin war.

Jana Janowitsch
Rechtsanwältin

Der Schriftsatz wurde am 15. Mai 2026 zugestellt. Dies unter gleichzeitiger Aufforderung zur Erwidern innerhalb von vier Wochen gemäß §§ 700 Abs. 4, 276 Abs. 1 S. 2 ZPO.

Dr. Attila Scheuer
Rechtsanwalt
25421 Pinneberg
Beethovenstraße 88

Pinneberg, 29. Mai 2026

An das
Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

In Sachen

Schnabel gegen Beuer

Az.: 6 C 234/26

zeige ich unter Vollmachtsvorlage die Vertretung der Beklagten an.

In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen, die Klage unter Aufhebung

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-2

Besprechungsklausur Nr. 4 / Sachverhalt Seite 6

des Vollstreckungsbescheides abzuweisen.

Begründung:

Der Vollstreckungsbescheid hätte nie ergehen dürfen. Die Zustellung des Mahnbescheids vom 26. Januar 2026 war fehlerhaft.

Die angebliche Zustellung an die Beklagte vom 27. Januar 2026 bestand in der Einlegung des Dokumentes in den Briefkasten von Herrn Heiner Berger, dem Wohnungsnachbarn der Beklagten. Offenbar wurde der Name am Briefkasten nicht sorgfältig genug gelesen.

Da Herr Berger zum maßgeblichen Zeitpunkt für mehrere Wochen im Krankenhaus lag, gab er den Mahnbescheid erst am 22. Februar 2026 an die Beklagte weiter, also kurz vor Erlass des Vollstreckungsbescheids.

Beweis: eidesstattliche Versicherung von Heiner Berger vom 20. Mai 2026 (in Anlage)

Die Klage ist aber auch unbegründet. Ein Anspruch ist schon dem Grunde nach nicht gegeben. Denn wenn die Klägerin überhaupt irgendwelche Ansprüche wegen der angeblichen Vorfälle haben sollte, so hat sie mindestens die falsche Partei verklagt.

Zum Zahlungsanspruch auf erhöhtes Parkentgelt:

Es ist nicht ersichtlich, auf welcher rechtlichen Basis ein solcher Anspruch überhaupt gegeben sein sollte. Das BGB sieht keine Anspruchsgrundlage vor, die ein „erhöhtes Parkentgelt“ stützen könnte.

Es wird zudem schon mit Nichtwissen bestritten, dass das Fahrzeug der Beklagten an den betreffenden Tagen überhaupt unzulässigerweise auf einem angeblichen Mitarbeiterparkplatz des Baumarktes geparkt habe. Überdies wären dann auch nur die Mitarbeiter des Baumarktes aktivlegitimiert und nicht die Klägerin.

Außerdem ist die Beklagte zwar Halterin des in dem Klägerschriftsatz genannten Fahrzeugs, aber hat das Kfz an den betreffenden Tagen nicht falsch geparkt. Sie ist vielmehr an diesen Tagen (am 13. Oktober 2025 und 20. Oktober 2025) gar nicht gefahren. Nicht einmal als Beifahrerin war sie anwesend.

Die Beklagte war nämlich vom 9. Oktober 2025 bis 30. Oktober 2025 gar nicht in Deutschland, sondern auf Teneriffa.

Beweis: Flugtickets, Hotelrechnung (jeweils in Kopie in Anlage)

Von Teneriffa aus wird die Beklagte wohl kaum mal schnell zum Falschparken nach Deutschland eingereist und wieder zurückgefliegen sein.

Den Wagen muss letztlich eines der drei volljährigen Kinder der Beklagten gefahren haben. Knut Beuer, Lena Beuer und Mirko Beuer, die alle noch im Haushalt der Be-

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-2

Besprechungsklausur Nr. 4 / Sachverhalt Seite 7

klagen wohnen, fahren alle immer wieder einmal mit dem Kfz der Beklagten. Der Schlüssel hängt an einem Schlüsselboard in der Nähe der Haustür.

Ein Auskunftsanspruch der Klägerin besteht nicht. Dies hat sie offensichtlich selbst erkannt, denn sie hat einen solchen Anspruch gar nicht eingeklagt.

Als rechtstreue Bürgerin würde die Beklagte der Klägerin dennoch gerne mitteilen, wer von den drei Kindern den Wagen an den betreffenden Tagen tatsächlich gefahren ist. Sie sieht sich dazu aber leider außerstande, weil alle drei Kinder – wohl um Ärger zu vermeiden – jeweils behaupten, den Wagen an den betreffenden Tagen nicht benutzt zu haben und auch keine Kenntnisse über das Verhalten ihrer Geschwister zu haben.

Zum Unterlassungsanspruch: Auch dieser ist schon deswegen unbegründet, weil die Beklagte das Fahrzeug – wie ausgeführt – nicht selbst falsch geparkt hat. Auch insofern wurde also zumindest die falsche Partei verklagt.

Soweit man die Beklagte als sog. Zustandsstörerin ansehen will, kann ein bloßer Halter eines Kfz zwar möglicherweise – auch das ist zweifelhaft – auf Beseitigung einer bestehenden Störung in Anspruch genommen werden, keinesfalls aber auf künftige Unterlassung. Dies folgt schon daraus, dass dem Fahrzeug selbst nicht ein für das Grundstück gefahrenträchtiger Zustand innewohnt.

Die Beklagte hat zudem eine Ermahnung an alle möglichen Nutzer ausgesprochen, das Fahrzeug künftig nicht auf dem Grundstück der Klägerin abzustellen. Schon deswegen besteht eindeutig keine Wiederholungsgefahr.

Überdies hat die Beklagte am 28. November 2025 eine Unterlassungserklärung formuliert und unterschrieben und der Klägerin zugesandt.

Beweis: Kopie der Unterlassungserklärung (Anlage B₁); Parteieinvernahme der Klägerin

Spätestens dieser Vorgang hat die Wiederholungsgefahr entfallen lassen.

Die Klägerin forderte daraufhin zwar eine strafbewehrte Unterlassungserklärung (Schreiben vom 8. Dezember 2025), in der sich die Beklagte hätte verpflichten müssen, in jedem einzelnen Wiederholungsfalle 150 € zu bezahlen. Eine solch weitgehende Forderung ist aber unverschämt und unbegründet, sodass die Beklagte sie nicht abgegeben hat.

Dr. Attila Scheuer
Rechtsanwalt

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026-2
Besprechungsklausur Nr. 4 / Sachverhalt Seite 8

Diese Erwiderung wurde der Klägervvertreterin am 3. Juni 2026 zugestellt. Gleichzeitig wurde der Klägerin ordnungsgemäß eine zweiwöchige Frist gesetzt zur Stellungnahme auf die Klageerwiderung (§ 276 Abs. 3 ZPO).

Jana Janowitsch
Rechtsanwältin
25421 Pinneberg
Brahmsstraße 150

Pinneberg, 17. Juni 2026

An das
Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

In Sachen

Schnabel gegen Beuer

Az.: 6 C 234/26

sehe ich mich veranlasst, erneut zum Rechtsstreit Stellung zu nehmen.

Zur Sache selbst möchte ich Folgendes ergänzen:

Dass die Beklagte die Vorgänge bestreitet, kann nicht akzeptiert werden.

Für das widerrechtliche Abstellen existieren Lichtbilder und Zeugen. Die Beklagte sollte sich ernsthaft die Frage stellen, ob sie unter diesen Umständen wirklich die sinnlosen Kosten der Ladung der Zeugin provozieren will.

Überdies spricht eindeutig auch ein Anscheinsbeweis dafür, dass die Beklagte, die unstreitig Fahrzeughalterin ist, bei den Vorgängen jeweils auch die Fahrzeugführerin war.

Zumindest kann es als ein ausreichendes Bestreiten nur akzeptiert werden, wenn die Beklagte substantiiert vortragen würde, wer an ihrer Stelle das Kfz gesteuert hat. Daher ist der Klägervortrag, die Beklagte sei persönlich gefahren, aus Rechtsgründen im Ergebnis als zugestanden anzusehen.

Selbst wenn die Beklagte nicht die Benutzerin des Kfz an den betreffenden Tagen gewesen sein sollte, ist der Anspruch auf Zahlung des erhöhten Parkentgelts offensichtlich begründet. Der Halter trägt die Verantwortung für alles, was der Fahrer mit dem Fahrzeug anstellt.

Außerdem ergäbe sich der eingeklagte Zahlungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte als Fahrzeughalterin auch auf der Grundlage eines Schadensersatzanspruches, weil die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin einen etwaigen anderen Nutzer namentlich zu benennen und sie diese Pflicht verletzt hat.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026-2
Besprechungsklausur Nr. 4 / Sachverhalt Seite 9

Zur Begründung dieses Schadensersatzanspruches ist u.a. von Bedeutung, dass § 858 BGB als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB anerkannt ist.

Aber auch vertragliche Ansprüche aus § 280 BGB sind insoweit gegeben, weil durch den Parkvorgang bzw. durch die in seiner Folge ausgelösten Ansprüche ein Schuldverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten entstand. Solche Schuldverhältnisse führen anerkanntermaßen zu Auskunftsansprüchen aus Treu und Glauben (§ 242 BGB), auch wenn kein spezialgesetzlicher Auskunftsanspruch geregelt ist.

Ein solcher Auskunftsanspruch ist eindeutig gegeben, denn der Parkplatzbetreiber / Grundstückseigentümer selbst hat keine zumutbare Möglichkeit, die Identität seines Vertragspartners bei Vorliegen eines unberechtigten Abstellvorgangs und damit einer Verletzung seiner letztlich aus dem Eigentum folgenden Rechte im Nachhinein in Erfahrung zu bringen.

Die Beklagte kann froh sein, dass die Forderung nicht noch höher ist. Hätte die Klägerin nämlich sich nicht selbst gekümmert, sondern vor Klageerhebung außerprozessual von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin Unterlassung fordern lassen, so hätte die Beklagte zusätzlich noch die dann angefallene anwaltliche Geschäftsgebühr erstatten müssen.

Jana Janowitsch
Rechtsanwältin

Die ordnungsgemäße Zustellung dieses Schriftsatzes erfolgte am 20. Juni 2026.

Dr. Attila Scheuer
Rechtsanwalt
25421 Pinneberg
Beethovenstraße 88

Pinneberg, 4. Juli 2026

An das
Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

In Sachen

Schnabel gegen Beuer

Az.: 6 C 234/26

muss auch ich erneut zum Rechtsstreit Stellung nehmen.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-2

Besprechungsklausur Nr. 4 / Sachverhalt Seite 10

Die Klägerbehauptung, dass das Kfz der Beklagten an den beiden betreffenden Tagen – aus welchen Gründen auch immer – auf dem Mitarbeiterparkplatz abgestellt war, wird hiermit nach Rücksprache mit meiner Mandantschaft nun doch zugestanden.

Entschieden bestritten wird aber weiterhin, dass die Beklagte auch die Fahrerin war. Die Beklagte war – wie ausgeführt – zu den beiden Zeitpunkten auf Teneriffa.

Die These der Klägerin, es existiere ein Anscheinsbeweis für die Fahrereigenschaft des Kfz-Halters, ist – mit Verlaub – ziemlich lächerlich.

Auch ist völlig eindeutig, dass es als Bestreiten ausreichen muss, wenn die Beklagte ausführt, dass sie nicht gefahren ist. Denunziantentum kann von ihr nicht verlangt werden. Dies wäre eine weitere Schikanierung der Beklagten, die als überzeugte Autofahrerin mit ständiger Parkplatzvernichtung, Spritpreiserhöhung und Einrichtung von Geschwindigkeitsbegrenzungen schon genug diskriminiert wird.

Ebenso dürfte außer Frage stehen, dass die geltend gemachten Ansprüche allenfalls gegen den jeweiligen „Übeltäter“, also Fahrer, gegeben sein können, nicht aber gegen die bloße Halterin.

Auch ein Auskunftsanspruch – erst recht ein Schadensersatz wegen dessen Verletzung – ist abwegig. Auskunftsansprüche sind nur gegeben, wenn der Gesetzgeber genau dies anordnet. Dafür ist vorliegend nichts ersichtlich.

Überdies hat der Parkplatzbetreiber – entgegen den Klägerbehauptungen – auch ohne einen Auskunftsanspruch durchaus eine zumutbare Möglichkeit, die Identität des Falschparkers bei Vorliegen eines unberechtigten Abstellvorgangs in Erfahrung zu bringen: Seine Mitarbeiter müssten nur einfach am Auto warten!

Überdies hätte die Klägerin den ganzen Schlamassel verhindern können, wenn sie einfach ein Schrankensystem für die Parkplätze eingerichtet hätte. Wenn sie dies nicht tut, muss sie mit den für sie u.U. negativen Folgen leben.

Dr. Attila Scheuer
Rechtsanwalt

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026-2
Besprechungsklausur Nr. 4 / Sachverhalt Seite 11

Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25. August 2026:

Az.: 6 C 234/26

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Elke Eisner

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

Das Gericht stellt fest, dass folgende Personen erschienen sind:

auf Klägerseite Rechtsanwältin Janowitsch,

auf Beklagtenseite Rechtsanwalt Dr. Scheuer.

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Die Klägervertreterin stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 10. Mai 2026.

Der Beklagtenvertreter beantragt die vollständige Abweisung der Klage und die Aufhebung des Vollstreckungsbescheids.

Die Parteien verhandeln unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen.

Daraufhin ergeht folgender

Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 209.

<i>Eisner</i> Richterin am Amtsgericht	Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger <i>Messner</i> Justizsekretärin als U.d.G.
---	--

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Die Streitwertfestsetzung und Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen. Soweit es darauf ankommt, ist der Streitwert für den Unterlassungsantrag mit 300 € anzusetzen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

2. Kommt die Bearbeiterin / der Bearbeiter zu einer Entscheidung, in der sie / er zur materiellen Rechtslage nicht Stellung nimmt, so hat er / sie zusätzlich die Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen.

3. Sollte die Bearbeiterin / der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist.

4. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und / oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben.

5. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.

6. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ein anderes ergibt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die eidesstattliche Versicherung von Heiner Berger vom 20. Mai 2026 bezüglich des Fehlers bei der Zustellung des Mahnbescheids glaubhaft ist.

Die Anwaltsschriftsätze wurden alle korrekt im elektronischen Verfahren nach § 130a ZPO übermittelt und gingen jeweils noch am selben Tag ihrer Datierung bei Gericht ein.

7. Vorschriften der StVO bleiben außer Betracht.